



# Konzept zur Wiederaufnahme des Breiten- und Vereinssport des VfR Lindenstruth in der Zeit der Corona-Pandemie

Version 2 – 31.05.2021

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Abkürzungsverzeichnis.....   | 1 |
| 1) Einleitung .....  | 2 |
| 2) Aufklärungs- und Informationspflicht und Hygienekonzept .....   | 3 |
| a) Aufklärung und Informationen zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens innerhalb des VfR Lindenstruth an sportaktive Mitglieder..... | 3 |
| b) Aushang von Abstandsregelungen und Hygienehinweisen nach Vorgaben des RKI und der BZgA.....   | 4 |
| c) Sperrung der Sitzmöglichkeiten und Möglichkeiten der Zusammenkunft im Vereinsheim.....  | 4 |
| d) Umkleiden und Sanitäreinrichtungen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln benutzt werden.....                         | 5 |
| e) Hygienemaßnahmen und Reinigung von Sportgeräten.....  | 5 |
| 3) Wiederaufnahme des Sportangebots im VfR Lindenstruth .....  | 5 |
| a) Wiederaufnahme des Hallensports .....   | 5 |
| b) Wiederaufnahme des Sports auf der Außenanlage.....  | 6 |
| c) Sportspezifische Hinweise zur Ausübung des Sportangebots.....   | 6 |

## Abkürzungsverzeichnis

**RKI = Robert-Koch Institut**

**BzGA = Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**

**DOSB = Deutscher Olympischer Sportbund**

**HMdIS = Hessisches Ministerium des Inneren und Sport**



## 1) Einleitung

Auf der Basis der sechsunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 29. Mai 2021, möchte der VfR Lindenstruth den im Vereinsrahmen angebotenen Sportbetrieb im Umfang der gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen wiederaufnehmen.

Grundlage der Wiederaufnahme stellt der §2, Abs. 2 der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“<sup>1</sup> vom 29. Mai 2021 dar:

§2 Abs. 2, Nr. 2 im Wortlaut:

„2. Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach §1 Abs.1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; [...].<sup>2</sup>

Auf Grundlage der o.g. Verordnung kann ein Sportbetrieb unter den gesetzlichen Bedingungen auf den Außenanlagen und in der Sporthalle des VfR Lindenstruth wiederaufgenommen werden.

Zu beachten ist, dass nach den „Auslegungshinweisen zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 29.05.2021 die sportliche Betätigung bei Individualsportarten in einer Gruppengröße von bis zu 10 Personen zulässig ist. Im Mannschaftssport gibt es keine Personenzahlbegrenzung. Die Gruppen müssen während des Sporttreibens festgelegt und dürfen nicht vermischt werden.<sup>3</sup>

Personen mit vollständigem Impfschutz und genesene Personen zählen nach „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“<sup>4</sup> vom 29. Mai 2021, nicht mit. Ein aktuelles, negatives Testergebnis wird empfohlen.

Außerhalb des eigenen Sporttreibens ist in jedem Fall mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

---

<sup>1</sup> Lesefassung der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26.11.2020; Stand 29.05.2021); S.8.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Siehe Auslegungshinweisen zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung), Stand 29.Mai 2021, S.31.

<sup>4</sup> Lesefassung der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26.11.2020; Stand 29.05.2021); S.1.



Des Weiteren sollen die folgenden Ausführungen die organisatorischen Bedingungen festlegen. Vorgelegt am 02.06.2021 als Grundlage und zur Abstimmung in der Vorstandssitzung des VfR Lindenstruth.

## **2) Aufklärungs- und Informationspflicht und Hygienekonzept**

Das Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs im VfR Lindenstruth orientiert sich an Informationen und Empfehlungen des Landessportbunds Hessen und hat die o.g. gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Grundlage.

Es setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Aufklärung und Informationen zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens innerhalb des VfR Lindenstruth an sportaktive Mitglieder.<sup>5</sup>
- b) Aushang von Abstandsregelungen und Hygienehinweisen nach Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).
- c) Sperrung der Sitzmöglichkeiten und Möglichkeiten der Zusammenkunft im Vereinsheim.
- d) Umkleiden und Sanitäreinrichtungen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln benutzt werden.
- e) Hygienemaßnahmen und Reinigung von Sportgeräten.

Insbesondere die Risikogruppen nach der Definition des RKI sollen über die entsprechenden Risiken einer gemeinschaftlichen Sportausübung informiert werden.

- a) Aufklärung und Informationen zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens innerhalb des VfR Lindenstruth an sportaktive Mitglieder

Die Aufklärung und Informationsweitergabe zu den Rahmenbedingungen des Sporttreibens erfolgt vor Ort und bei den jeweiligen Sportangeboten. Die Verantwortlichen der jeweiligen Abteilungen haben Sorge zu tragen, dass durch die

---

<sup>5</sup> Aufgrund der Lesbarkeit werden die personenbezogenen Hauptwörter in der männlichen Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe für beide Geschlechter.



Weitergabe des Informationspapiers/Belehrung (siehe Anlage 2) die Mitglieder über die Rahmenbedingungen informiert werden.

Falls die Weitergabe des Informationspapiers zeitlich nicht möglich ist, ist das Papier im Vereinsheim auszulegen und zu unterschreiben.

Es ist zwingend erforderlich, dass eine Teilnahme der Mitglieder an den Sportangeboten nachvollzogen werden kann, um im Falle einer Infektion mit COVID-19 dem Gesundheitsamt eine Nachverfolgung zu ermöglichen.

Es ist eine Teilnehmerliste zu führen, in der sich jeder Anwesende eintragen muss (Anwesenheitsliste siehe Anlage 18). Die Kontaktdaten der Mitglieder sind dem Mitgliederverzeichnis zu entnehmen.

#### b) Aushang von Abstandsregelungen und Hygienehinweisen nach Vorgaben des RKI und der BZgA.

Die Aufklärungs- und Informationspflicht über Abstandsregelungen und Hygienehinweise kann durch den Aushang entsprechender Hinweisschilder erfolgen:

1. Hinweisschild Verhaltensregeln (siehe Anlage 3).
2. Hinweisschild Abstand halten (siehe Anlage 4).
3. Hinweisschild Hygienetipps der BZgA (siehe Anlage 5).
4. Hinweisschild „richtig Hände waschen“ der BZgA (siehe Anlage 6).
5. Hinweisschild „dieser Bereich ist gesperrt“ (siehe Anlage 8).
6. Hinweisschild „Mundschutzpflicht“ (siehe Anlage 14).
7. Hinweisschild „Eintritt für maximal 2 Personen“ (siehe Anlage 15).

#### c) Sperrung der Sitzmöglichkeiten und Möglichkeiten der Zusammenkunft im Vereinsheim

Laut Landessportbund müssen alle Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen geschlossen bleiben.<sup>6</sup>

Hier erfolgt die Informationsweitergabe zum einen über die Mitgliederinformationen im Aushang an der Eingangstür des Vereinsheims sowie durch vor Ort angebrachte Hinweisschilder (siehe Anlage 8) und ggf. Absperrband.

<sup>6</sup> <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/> (31.05.2021).



- d) Umkleiden und Sanitäreinrichtungen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln benutzt werden.

Die sanitären Einrichtungen und Umkleiden können unter der Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandregeln genutzt werden.<sup>7</sup> Nach Größe unserer Dusch- und Umkleidekabinen beträgt die maximale Personenzahl für beide Flächen je insgesamt 2 Personen.

- e) Hygienemaßnahmen und Reinigung von Sportgeräten.

Die Sportgeräte müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Das gilt insbesondere bei gemeinsamer Nutzung.

Hier muss geklärt werden, ob die Materialien mit entsprechenden Flächendesinfektionsmitteln abgewischt werden können.

Es ist darauf zu achten, dass zu jeder Zeit ausreichend Flächendesinfektionsmittel vorhanden ist.

### **3) Wiederaufnahme des Sportangebots im VfR Lindenstruth**

- a) Wiederaufnahme des Hallensports

Die Wiederaufnahme des Hallensports ist laut den „Auslegungshinweisen zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)“ vom 29.05.2021 wieder möglich.<sup>8</sup>

In der o.g. Verordnung ist die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen zulässig.

Es sollte für die Öffnung des Hallensports des VfR Lindenstruth die Funktionalität der Belüftungsanlage sowie die Reinigung der Halle mit den entsprechenden Stellen abgestimmt werden. Zudem könnte abgestimmt werden, dass Türen zur Durchlüftung geöffnet werden. Bei der Reinigung ist darauf zu achten, dass

---

<sup>7</sup> Informationen über Freizeitangebote und Sport von HMdIS, vom 29.05.2021.  
<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/treffen-veranstaltungen-freizeit-und-sport/freizeitangebote-und-sport> (31.05.2021).

<sup>8</sup> Auslegungshinweisen zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung), Stand 29.Mai 2021, S.31.



Türklinken und Toiletten entsprechend den Hygieneregeln des Infektionsschutzgesetzes desinfiziert werden.

Es ist ratsam, insbesondere Mannschaftssportarten im Außenbereich stattfinden zu lassen.

Die Anzahl der Teilnehmenden an Sportveranstaltungen im Hallenbereich muss sich an den allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen orientieren.

*Zusatz vom 11.05.2020:*

*Die Umwälzungsanlage der Halle ist defekt und kann von der Gemeinde Reiskirchen vorerst nicht in Stand gesetzt werden. Die Türen können nicht zur Belüftung geöffnet werden.*

#### b) Wiederaufnahme des Sports auf der Außenanlage

Laut Hinweisen des RKI herrscht im Außenbereich eine geringere Wahrscheinlichkeit der Ansteckung an SARS CoV-19, natürlich nur unter Einhaltung der Kontakt- und Abstandsregelungen. Es ist folglich empfehlenswert einige Sportangebote auf dem Außengelände stattfinden zu lassen.

Für den Betrieb auf dem Außengelände gelten die gleichen Regelungen wie im Hallenbetrieb.

#### c) Sportspezifische Hinweise zur Ausübung des Sportangebots

Der Landessportbund Hessen sowie die Spitzenverbände weisen in ihren Ausführungen auf die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen hin.

Hierbei müssen diese sportspezifischen Empfehlungen in allen Bereichen des VfR Lindenstruth beachtet werden.

Der VfR Lindenstruth bietet momentan folgende Sportarten an:

- Tischtennis
- Radfahren
- Gymnastik (unterschiedliche Angebotsformate)
- Volleyball

Die entsprechenden Ausführungen der jeweiligen Spitzenverbände sind in den Anlagen 10-13 zu finden. Für die entsprechenden Abteilungen gelten so die vorgegebenen Richtlinien. Die Richtlinien sind derzeit noch nicht aktualisiert und es muss geprüft werden, ob aktuelle Versionen veröffentlicht werden.



Die Teilnehmenden an den Sportveranstaltungen sind über die jeweiligen sportspezifischen Regelungen zu informieren.

---

gez. der Vorstand